



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER GROSSEN KREISSTADT SCHWARZENBERG

Herausgeber: Große Kreisstadt Schwarzenberg · Straße der Einheit 20 · 08340 Schwarzenberg

IMPRESSUM: Verantwortlich für öffentliche Bekanntmachungen: Ruben Gehart Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Schwarzenberg; Verantwortlich für „Tipps & Termine“ u. „Verschiedenes“: Katrin Hübner, Stadtverwaltung Schwarzenberg, beides: Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg

Tipps & Termine

Die 46. Sitzung des Stadtrates Schwarzenberg findet am Montag, dem 22.05.2023 um 17:00 Uhr im Rathaus, Ratssaal 1. OG, Straße der Einheit 20 in 08340 Schwarzenberg statt.

Die Tagesordnung finden Sie auf www.schwarzenberg.de (Startseite unten „Ortsübliche Bekanntgaben“).

Herrenhof Erlahammer
Ein gutes Stück Welterbe erleben

Ausstellungen Regionales Volkskunst Handwerk ... und mehr

Tag der Städtebauförderung im Haus der Vereine

In diesem Jahr präsentierte sich die Stadt Schwarzenberg zum „Tag der Städtebauförderung“ mit einem „Tag der offenen Tür“ am 13.05.2023 im Haus der Vereine, welches saniert und umgestaltet wurde. Diese Maßnahme wurde aus dem Bund-Länder-Programm „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ gefördert. Die Gesamtkosten in Höhe von ca. 2,0 Mio € wurden zu 100 % aus diesem Programm gefördert, d.h. ca. 2/3 dieser Gesamtsumme sind Fördermittel von Bund und Land. Zum „Tag der offenen Tür“ stellten

die Vereine, welche Vereinsräume im Gebäude haben, sowie Nutzer des neuen Mehrzweckraumes ihre Vereinsarbeit mit bunten Aktionen im Innen- und Außenbereich vor. Zahlreiche Besucher nutzten den Tag, um sich über die vielfältigen Angebote zu informieren. Zu den Gästen zählten u.a. auch die erzgebirgische Bundestagsabgeordnete Ulrike Harzer sowie Torsten Vogel von der Sächsischen Aufbaubank, welcher mit Oberbürgermeister Ruben Gehart auch das Informationsschild enthüllte, was am Haus der Vereine auf die Unterstützung durch die Fördermittelgeber hinweist.

Tag der Städtebauförderung 2023

Wir im Quartier

Fotos (4): Stadtverwaltung

Haus der Vereine

Hauptgebäude	
2.OG	
Verband der Kleingärtner e.V. Schwarzenberg	2,6 / 2,7
Knappschaft Schwarzenberg e.V.	2,9
1.OG	
Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Aue-Schwarzenberg e.V.	1,6 / 1,7
Arbeitslosenzentrum Schwarzenberg Erzgebirge e.V.	1,8 / 1,9
Erzgebirgswegverein Schwarzenberg	1,10
EG	
Mehrzweckraum	0,6
WC Barrierefrei	0,8
WC Damen / Herren	0,1
Nebengebäude	
Schwarzenberger Tafel e.V.	



Große Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. Erzgebirgskreis

1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schwarzenberg (04.12.2017) vom 08.05.2023

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist i.V.m. §§ 2, 8a, 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist i.V.m. dem Sächsisches Verwaltungskostengesetz vom 5. April 2019 und § 7 des Sächsischen Bestattungsgesetz vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 24.04.2023 mit Beschluss-Nr. 402/2023 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schwarzenberg vom 04.12.2017 wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 zu § 2 Friedhofsgebührensatzung wird durch Anlage 1 zu dieser Satzung vollständig ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schwarzenberg vom 04.12.2017, bekannt gemacht im Wochenspiegel am 15.12.2017, tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Schwarzenberg, den 08.05.2023

Q54



R. Gehart
Oberbürgermeister

Anlage 1 (zu § 2 Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schwarzenberg – 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schwarzenberg vom 08.05.2023)

Verzeichnis über die Benutzungs- und Verwaltungsgebühren der Friedhöfe der Stadt Schwarzenberg (Gebührenverzeichnis)

A Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen (Grabnutzungsgebühren)

Ziffer	Nutzungsdauer	Gebühr
Reihengrabstätten für (nicht verlängerbar, ohne Grabpflege)		
1	Sarggrab	20 1.428,00 €
2	Urnengrab	20 1.029,00 €
Reihengrabstätten für (nicht verlängerbar, einschließlich Grabpflege)		
3	Sarggrab - Stille Wiese	20 2.787,00 €
4	Urnengrab - Stille Wiese	20 1.044,00 €
5	Wiese für Schmetterlingskinder	10 40,00 €
Wahlgrabstätten für (verlängerbar, ohne Grabpflege)		
6	Sargwahlgrab als Einzelgrab	20 2.178,00 €
7	Sargwahlgrab als Doppelgrab	20 3.785,00 €
8	Urnwahlgrab als Einzelgrab	20 1.360,00 €
9	Urnwahlgrab als Doppelgrab	20 1.844,00 €
10	Kindergrab bis zum voll. 2. Lj	10 407,00 €

Urnengemeinschaftsanlagen (nicht verlängerbar, einschließlich Grabpflege)		
11	Urnengemeinschaftsgrab anonym	20 886,00 €
12	Urnengemeinschaftsgrab mit Namen	20 972,00 €
13	Urnengemeinschaftsgrab am Gemeinschaftsbaum	20 886,00 €

Urnengemeinschaftsanlage im Kolumbarium (verlängerbar, ohne Grabpflege)		
14	Stellplatz je Urne	20 1.607,00 €

Nachlösegebühren für Wahlgräber

Die Grabnutzungsdauer der Grabarten der Ziffern 6 - 10 und 14 können verlängert werden. Die Gebühr beträgt pro Jahr der Nachnutzung:

15	Sargwahlgrab als Einzelgrab	pro Jahr	108,90 €
16	Sargwahlgrab als Doppelgrab	pro Jahr	189,25 €
17	Urnwahlgrab als Einzelgrab	pro Jahr	68,00 €
18	Urnwahlgrab als Doppelgrab	pro Jahr	92,20 €
19	Kindergrab bis zum voll. 2. Lj	pro Jahr	40,70 €
20	Stellplatz je Urne	pro Jahr	80,35 €

Die Nachlösegebühr wird ermittelt, in dem die Jahresgebühr anteilig auf den Tag genau vom Tag des Ablaufes der Nutzung der 1. Nutzungszeit bis zum Ende der nachgelösten Nutzungszeit berechnet wird.

B Gebühren für Grabherstellung

Sargbestattungen		
21	Sargbestattung Erwachsene	421,00 €
22	Sargbestattung Kind bis 2 Jahre	205,00 €
23	20% Zuschlag auf Position 21 für ein erweitertes Grab bei übergroßen Särgen	505,20 €

Urnenbeisetzung		
24	je Urne in einer Reihengrabstätte / Wahlgrabstätte / Urnengemeinschaftsanlage, an Gemeinschaftsbaum	67,00 €
25	je Urne in einem Kolumbarium	53,00 €

C Gebühren für Nebenleistungen

Nutzung der Feierhallen

Für die Nutzung einer kommunalen Feierhalle und des Abschiedsraumes wird eine Gebühr für die Vorhaltung / Unterhaltung / einschließlich der Nutzung der Musikanlage / Orgel berechnet:

26	Abschiednahme (Stille Beisetzung) an Sarg / Urne im Abschiedsraum, Dauer ca. 1/2 Stunde	je Nutzung	210,00 €
27	Trauerfeier in Abschiedsraum oder Feierhalle, Dauer ca. 1 Stunde	je Nutzung	320,00 €
28	Trauerfeier in Abschiedsraum und Feierhalle, Dauer ca. 1 1/2 Stunde	je Nutzung	425,00 €
29	Trägerleistungen (nur wenn nicht durch Bestatter)	je Träger	50,00 €
30	Wenn durch Wünsche der Angehörigen die übliche Dauer für die Positionen 26-28 nicht ausreicht, wird auf die Position ein Zuschlag von 50 % erhoben.		

Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen

31	Ausgrabung von Ascheurnen	je Nutzung	159,00 €
32	Ausgrabung und Umbettung von Ascheurnen	je Nutzung	255,00 €

Sondergebühren

33 Für Leistungen, die an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen erbracht werden, wird ein Zuschlag von 30% zur jeweils anfallenden Gebühr der Positionen 21 - 32 erhoben.

D Verwaltungsgebühren

34	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	je Fall	42,00 €
35	Genehmigung für gewerblich Tätige	je Fall	33,00 €
36	Ausstellung / Verlängerung einer Nutzungsurkunde, Grabnummernkarte	je Fall	42,00 €
37	Genehmigung zur Ausgrabung / Umbettung	je Fall	28,00 €

E sonstige Leistungen

Leistungen, die nicht in dieser Anlage aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berechnet. je angefangene Arbeitsstunde

38	Einsatz je Mitarbeiter	pro Stunde	55,75 €
----	------------------------	------------	---------

Schwarzenberg, den 08.05.2023

Q54

R. Gehart
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.